

RS Vwgh 1987/2/26 86/07/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1987

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19 Abs4 litd;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 86/07/0225 86/07/0228 86/07/0227
86/07/0226

Rechtssatz

Eigentümern von an die zur Rodung beantragten Fläche angrenzenden Waldflächen, die dartun, dass die erteilte Bewilligung öffentlichen Interessen widerspricht, ohne dabei den Bezug jener zu dem ihnen eingeräumten subjektiven Recht auf Nichtbeeinträchtigung ihres Waldbestandes aufzuzeigen, steht kein Anspruch auf Durchsetzung dieses Schutzes zu (Hinweis auf E 11.9.1984, 82/07/0065).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070224.X05

Im RIS seit

24.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at